

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Hochspannungsfreileitung Ragow-Lübbenau, Bl.6650
Umbau UW Lübbenau,“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 1. Oktober 2024

Die SPIE SAG GmbH (SPIE) plant im Auftrag der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH & Co. KG (MITNETZ Strom) die Anpassung des 110-kV-Stromnetzes, welche durch die Errichtung des neu geplanten Umspannwerkes (UW) in Lübbenau, Gemarkung Groß Klessow, erforderlich ist. Das Vorhaben umfasst einmal den Neubau eines Leitungszuges (100 m) von Mast 15R bis Mast 16Rn. Letzterer ist als Kreuztraversenmast geplant, um von dort die Anspannung zum Portal des neuen UW Lübbenau (100 m) zu führen. Weiter soll von Mast 16Rn über die neu zu errichtenden Masten 17Rn – 20Rn auf ca. 825 m die Verbindung zur bestehenden 110-kV-Freileitung Bl.6850 Lübbenau-Vetschau hergestellt werden. Die Bestandsmasten 16R bis 18R und der zugehörige Freileitungsabschnitt, der zum bestehenden UW Lübbenau führt, werden zurückgebaut.

Das Vorhaben soll nach derzeitigem Stand 2025 realisiert werden.

Die SPIE beantragte im Auftrag der MITNETZ Strom mit Schreiben vom 16.05.2024 die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Als besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens lediglich das Wasserschutzgebiet Lübbenau/Spreewald Lubnjow/Blota, Zone III.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden, da die Arbeiten entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lübbenau/Spreewald Lubnjow/Blota ausgeführt werden.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können zudem durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch die Nebenbestimmungen der behördlichen Einzelgenehmigungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lübbenau/Spreewald Lubn-jow/Blota vom 22.07.2008 (GVBl.II/08, [Nr. 18], S.262) geändert durch Artikel 134 Absatz 32 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.54)